

Beschluss**des Bundesrates**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG hinsichtlich des Schwefelgehalts von Schiffskraftstoffen**KOM(2011) 439 endg.; Ratsdok. 12806/11**

Der Bundesrat hat in seiner 886. Sitzung am 23. September 2011 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Ziele des Richtlinienvorschlags zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG hinsichtlich des Schwefelgehalts von Schiffskraftstoffen, mit dem die Angleichung der EU-Regelungen an die IMO-Regeln erfolgt.
2. Der Bundesrat bedauert, dass es nach dem Richtlinienvorschlag aber keine gemeinsamen Schwefelgrenzwerte für alle Mitgliedstaaten geben wird. In den Hoheitsgewässern der Anrainerstaaten von Nord- und Ostsee werden strengere Grenzwerte gelten als in den übrigen Staaten. Das verschafft anderen Häfen einen Wettbewerbsvorteil gegenüber den Nord- und Ostseehäfen, da Schiffe in den dortigen Meeresgebieten Brennstoffe mit höherem Schwefelgehalt einsetzen dürfen, somit also geringere Betriebskosten haben als Schiffe, die die Nord- und Ostseehäfen anlaufen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei der EU dafür einzusetzen, dass es durch unterschiedliche Umweltstandards in den Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten nicht zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Häfen kommt. Dies kann z. B. dadurch erreicht werden, dass in EU-Gewässern einheitlich die in den Schwefelemissions-Überwachungsgebieten geltenden Maximalwerte für Schwefelgehalt in Schiffsbrennstoffen (SECA-Standards) zur Anwendung kommen.

3. Der Bundesrat teilt die Auffassung, dass die Wirksamkeit von Schwefelbegrenzungen in Kraft- und Brennstoffen durch EU-einheitlich vorgegebene Überwachungsregelungen und diesbezügliche Berichterstattungen gewährleistet werden sollte.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in diesem Zusammenhang dafür Sorge zu tragen, dass die Mitgliedstaaten ein Mitspracherecht bei der Erarbeitung der konkretisierten Regelungen erhalten, um Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem Vollzug einbringen zu können. Insoweit wird auf die Stellungnahme des Bundesrates vom 18. März 2011 (BR-Drucksache 97/11 (Beschluss)) verwiesen.